



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

KIRCHENVERWALTUNG  
Dezernat 2 - Personal  
Referat Personalrecht

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

An alle Regionalverwaltungen

Hausanschrift:  
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt  
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0  
Durchwahl: 06151/405-422  
Fax: 06151/405-459

petra.knoetzele@ekhn-kv.de

**Az.: 2302-07 (Knö/YR)**

Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 10.09.2015

## **Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zu den Dokumentationspflichten (MiLoDokV) verändert.

Hierauf sind wir wegen verschiedener Presseberichte bereits von Arbeitgeberseite angesprochen worden.

Leider finden die dortigen Vereinfachungen zum Schwellenwert für die Aufzeichnungspflichten sowie die Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit für Familienangehörige bei uns nur eingeschränkt Anwendung. Die erhoffte Vereinfachung greift damit bei uns leider nicht.

„Bisher war geregelt, dass eine Auszeichnungspflicht nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 MiLoG dann nicht erforderlich ist, wenn der jeweilige Arbeitnehmer ein verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt von über 2.958 Euro brutto erhält. Diese Schwelle ist zum 1. August 2015 um eine neue Schwelle von 2.000 Euro brutto ergänzt worden. Die neue Schwelle greift jedoch nur dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer das Gehalt von über 2.000 Euro brutto als verstetigtes Arbeitsentgelt bereits in den letzten 12 Monaten von dem gleichen Arbeitgeber bereits erhalten hat. Für alle weiteren Arbeitnehmer, die nicht bereits seit 12 Monaten mehr als 2.000 Euro brutto verdienen, entfällt die Aufzeichnungspflicht – wie bisher – ab einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als 2.958 Euro.

Daneben regelt die neue Verordnung, dass eine Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht erforderlich ist. Sollte es sich bei dem Arbeitgeber um eine juristische Person (z. B. GmbH) handeln oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (z. B. KG), dann kommt es auf die Verwandtschaft bzw. Beziehung zum vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person oder eines Mitglieds eines solchen Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters der rechtsfähigen Personengesellschaft an.

Durch die Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) wird die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung vereinfacht, indem lediglich die Dauer der täglichen Arbeitszeit festgehalten werden muss. Die Aufzeichnung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit entfällt im Anwendungsbereich der Verordnung.



Diese Erleichterungen gelten für einen Arbeitgeber,

1. soweit er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten beschäftigt,
2. diese keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und
3. sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen.

Bei einer **ausschließlichen mobilen Tätigkeit** handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist. Eine ausschließlich mobile Tätigkeit liegt insbesondere bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, der Abfallsammlung, der Straßenreinigung, dem Winterdienst, dem Gütertransport und der Personenbeförderung vor.

Arbeitnehmer unterliegen **keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit**, wenn die Arbeit lediglich innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens geleistet werden muss, ohne dass der Arbeitgeber konkret Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit festlegt.

Eine **eigenverantwortliche Einteilung der Arbeitszeit** liegt vor, wenn Arbeitnehmer während ihrer täglichen Arbeitszeit regelmäßig nicht durch ihren Arbeitgeber oder Dritte Arbeitsaufträge entgegennehmen oder für entsprechende Arbeitsaufträge zur Verfügung stehen müssen. Die zeitliche Ausführung des täglichen Arbeitsauftrages muss in der Verantwortung der Arbeitnehmer selber liegen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knötzele  
Oberkirchenrätin